

Ordnung zur Durchführung der sportpraktischen Eignungsprüfung für alle angebotenen lehramts- und nicht lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge im Fach Sport an der Universität Potsdam

Vom 11. Januar 2007

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 25 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), folgende Ordnung erlassen.¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Eignungsprüfung
- § 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung
- § 3 Prüfungsberechtigte, Prüfungsort und Prüfungsdurchführung
- § 4 Termin und Anmeldung
- § 5 Zulassung und Nachprüfung
- § 6 Anerkennung von Eignungsprüfungen anderer Hochschulen
- § 7 Protokoll
- § 8 Bescheinigungen und Gültigkeitsdauer
- § 9 Feststellung der sportpraktischen Eignung und Durchführungsbestimmung
- § 10 Leistungsanforderungen in den Sportarten
- § 11 Sicherheit und Versicherungsschutz
- § 12 Gebühren
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Ziel der Eignungsprüfung

(1) Die sportpraktische Eignungsprüfung dient der Feststellung einer sportlichen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme eines Sportstudiums in alle angebotenen lehramts- und nicht lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge im Fachsport an der Universität Potsdam befähigt.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für die Bewerbung in die angebotenen Studiengänge im Fach Sport. Dieser **muss vor** Aufnahme des Studiums erbracht werden.

§ 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird in folgenden sportpraktischen Bereichen durchgeführt:

- Leichtathletik,
 - Schwimmen,
 - Gerätturnen,
 - Bewegung/Gymnastik/Tanz
- und wahlweise in einer der nachfolgend aufgeführten Spportsportarten
- Basketball,
 - Fußball,
 - Handball **oder**
 - Volleyball.

(2) Die spezifischen Inhalte der Eignungsprüfung sind in § 10 ausgewiesen.

§ 3 Prüfungsberechtigte, Prüfungsort und Prüfungsdurchführung

(1) Die Eignungsprüfung wird von Mitarbeitern des Instituts für Sportwissenschaft sowie Instituts für Grundschulpädagogik (Fach Sport [35 LP]) abgenommen. Nach § 25 Abs. 5 BbgHG entspricht die Eignungsfeststellungsprüfung einer Hochschulprüfung, so dass die Prüfungsberechtigten nur die des § 12 Abs. 3 BbgHG sind.

(2) Die Prüfung ist eingeschränkt öffentlich. Die Wettkampfstätten in der Schwimm-, Turn-, Gymnastik- und Spielhalle dürfen nur von den angemeldeten Teilnehmern betreten werden. Auf den Außenanlagen können sich Angehörige außerhalb der abgesperrten Wettkampfanlagen aufhalten und dem Prüfungsgeschehen folgen.

§ 4 Termin und Anmeldung

(1) Der Termin der Eignungsprüfung wird auf den Internetseiten des Instituts für Sportwissenschaft sowie den Seiten des Studentensekretariats der Universität Potsdam veröffentlicht. Die Eignungsprüfung findet in der Regel Anfang Mai eines jeden Kalenderjahres statt.

(2) Die Zulassung setzt eine frist- und formgerechte Anmeldung mit dem eigens dafür entworfenen Antragsformular voraus. Die eingegangene Anmeldung zur Sporeignungsprüfung ist verbindlich.

(3) Die Anmeldung beginnt mit dem Freischalten des Online-Formulars Anfang (Februar/März) eines jeden Kalenderjahres.

(4) Das Online-Formular (Antrag) ist bis zum Ende der Anmeldefrist (Terminangabe im Internet beachten) beim Institut für Sportwissenschaft der

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 3. Mai 2007

Universität Potsdam einzureichen. Verspätet eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Kandidaten tragen Verantwortung dafür, dass die Kontaktdaten (postalische Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) aktuell sind bzw. dem Institut für Sportwissenschaft ohne Aufforderung zur Aktualisierung mitgeteilt werden, wenn sich diese ändern. Bei Unterlassung, können keine Rechtsansprüche für verspätete oder fehlerhaft zugestellte Dokumente geltend gemacht werden.

(5) Eine Abmeldung von der sportpraktischen Eignungsprüfung ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist online möglich. Danach muss die Abmeldung schriftlich an das Institut für Sportwissenschaft erfolgen

(6) Zusätzlich zur Anmeldung ist eine aktuelle (nicht älter als 6 Monate) uneingeschränkte sportliche Unbedenklichkeitsbescheinigung seitens eines Arztes zur Eignungsprüfung vorzulegen. Sie muss beinhalten, dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen die Durchführung der Eignungsprüfung und die Aufnahme eines Studiums im Fach Sport bestehen.

(7) Die sportpraktische Eignungsfeststellung wird an einem Tag absolviert.

§ 5 Zulassung und Nachprüfung

(1) Zugelassen zur Eignungsprüfung sind Bewerber mit einer vom Institut für Sportwissenschaft der Universität Potsdam schriftlich bestätigten Anmeldung, die gleichzeitig als Einladung gilt. Der Einladung sind die Angaben zum Veranstaltungsbeginn und -ort zu entnehmen sowie Hinweise zu weiteren Informationen zum Ablauf der Eignungsprüfung und der Eignungsprüfungsordnung auf den Internetseiten des Instituts zu entnehmen. Die Einladung (Zulassungsschreiben) und die uneingeschränkte sportliche Unbedenklichkeitsbescheinigung seitens eines Arztes sind zum Prüfungstermin vorzulegen.

(2) Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann an der Universität Potsdam frühestens bei der im nächsten Jahr folgenden Eignungsprüfung einmalig wiederholt werden. Ist die Eignungsprüfung nur in einem Teilbereich nicht bestanden worden, so ist nur dieser Teilbereich zu wiederholen. Versäumt ein Bewerber schuldhaft den Termin oder bricht er die Eignungsprüfung ohne hinreichende Gründe ab, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Verletzt sich ein Bewerber während der Eignungsprüfung, wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, einen **Antrag zur Ablegung der fehlenden Überprüfungen (Nachprüfung)** zu stellen, über den der Prüfungsausschuss des

Instituts entscheidet. Die Antragsfrist endet nach 4 Wochen, beginnend mit dem Prüfungstermin. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt, um eine termingerechte Bewerbung auf einen Studienplatz für die Kandidaten zu gewährleisten.

(4) Erkranken oder verletzen sich angemeldete Bewerber vor dem Termin der Eignungsprüfung und können deshalb nicht teilnehmen, ist das durch ein ärztliches Attest zu belegen. Diese Bewerber können sich für den Nachprüfungstermin erneut schriftlich anmelden. Hierfür genügt ein formloser Antrag auf Ablegung der Nachprüfung über den der Prüfungsausschuss des Instituts für Sportwissenschaft entscheidet. Die Antragsfrist endet nach 4 Wochen, beginnend mit dem Prüfungstermin. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 6 Anerkennung von Eignungsprüfungen anderer Hochschulen

(1) Bewerber, die nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen können, haben die Möglichkeit die Eignungsprüfung an einer anderen Hochschule abzulegen. Die Übersicht der Hochschulen, deren sportpraktische Eignungsprüfungen Anerkennung finden, werden jährlich vom Prüfungsausschuss festgelegt und veröffentlicht (siehe »Liste der vergleichbaren sportpraktischen Eignungsprüfungen«).

(2) Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigungen regelt § 8 Abs. 2.

(3) Ohne die Bescheidung durch den Prüfungsausschuss ist eine Bewerbung nicht möglich.

(4) Anerkannt werden sportpraktische Eignungsprüfungen anderer Einrichtungen mit entsprechenden Anforderungen, die mit denen der vorliegenden Ordnung vergleichbar sind. Jährlich wird vom Prüfungsausschuss des Instituts für Sportwissenschaft die aktuelle »Liste der vergleichbaren sportpraktischen Eignungsprüfungen« veröffentlicht. Für eine Anerkennung muss der Nachweis einer bestandenen Eignungsprüfung anderer Hochschulen dem Prüfungsausschuss des Institutes für Sportwissenschaft vorgelegt werden.

§ 7 Protokoll

(1) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll zu führen und von den Prüfern zu unterzeichnen. Das Protokoll enthält:

1. Tag und Ort der Eignungsprüfung
2. den Namen des Bewerbers

- | | | |
|---|--------|-----------------------|
| 3. die Namen der Prüfer | Frauen | 11:00,0 min (2.000 m) |
| 4. die einzelnen Bewertungen und das Gesamtergebnis | Männer | 13:00,0 min (3.000 m) |
| 5. Vorkommnisse | | |

(2) Das Protokoll ist nicht öffentlich einsehbar und unterliegt dem Verschluss. Während der Eignungsprüfungen dürfen dem Bewerber oder anderen Personen keine Angaben aus dem Protokoll mitgeteilt werden.

§ 8 Bescheinigungen und Gültigkeitsdauer

(1) Der Bewerber erhält die bestandene Eignungsprüfung mit dem Datum der Prüfung bescheinigt.

(2) Die Bescheinigung über die bestandene Eignungsprüfung hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.

(3) Bewerber die die Leistungsanforderungen nach §10 nicht erfüllt haben, erhalten im Bescheid Kenntnis von den Teilen/Sportarten in denen die Anforderungen nicht erfüllt wurden.

(4) Es werden nur Gesamtergebnisse bescheinigt. Eine Bescheinigung über die erfüllten Teilleistungen wird nicht ausgestellt.

§ 9 Feststellung der sportpraktischen Eignung und Durchführungsbestimmung

(1) Die sportpraktische Eignung ist festgestellt, wenn die Anforderungen in jeder gewählten Sportart gemäß § 10 erfüllt wurden.

(2) Die Durchführung in den Teilgebieten erfolgt nach den jeweils gültigen internationalen Wettkampfbestimmungen.

§ 10 Leistungsanforderungen in den Sportarten

Leichtathletik

Weitsprung:

(2 Wertungsversuche entsprechend den Wettkampfbestimmungen nach der Vorbereitung)

Mindestleistungen:

Frauen 3,80 m

Männer 5,00 m

Kugelstoß:

(2 Wertungsversuche entsprechend den Wettkampfbestimmungen nach der Vorbereitung)

Mindestleistungen:

Frauen 6,50 m (4,0 kg Kugel)

Männer 7,50 m (7,26 kg Kugel)

Ausdauerlauf:

Mindestleistung:

Schwimmen

1. Die Bewerber schwimmen 50 m auf Zeit (25 m Brust, 25 m Kraul oder Rückenraul). Der Start erfolgt mit einem entsprechenden Startsprung vom Block mit entsprechender Gleit- und Tauchphase und dem Übergang in die erste Schwimmlage »Brust«.

Mindestleistung:

Frauen 0:55,0 min

Männer 0:50,0 min

2. 18 m Streckentauchen mit Startsprung.

Gerätturnen

Männer:

Sprung:

(Es stehen den Bewerbern zwei Wertungsversuche zur Verfügung)

Pferd (1,20 m) lang gestellt und mit Sprungbrett – Sprunghocke

Der Abstand des Sprungbrettes zum Pferd kann individuell eingerichtet werden.

Hochbarren:

Kürübung mit folgenden Pflichtelementen:

Oberarm Stemmaufschwung, Oberarmstand, Drehflanke (Fechterflanke)

Frauen:

Sprung:

(Es stehen den Bewerbern zwei Wertungsversuche zur Verfügung)

Pferd (1,20 m) seitgestellt und mit Sprungbrett – Sprunghocke

Der Abstand des Sprungbrettes zum Pferd kann individuell eingerichtet werden.

Stufenbarren:

(Der Stufenbarren ist nach schulsportspezifischen Anforderungen auf Höhe und Holmabstand eingestellt.)

Pflichtübung: Hüft-Aufschwung aus dem Innenseitstand, Vorspreizen eines Beines, Knie-Abschwung und Knie-Aufschwung mit Griffwechsel zum oberen Holm, Dreh-Spreizen, Dreh-Sprunghocke über den oberen Holm in den Außenquerstand.

Bewegung/ Gymnastik/ Tanz

1. Fertigkeiten-/Koordinationskomplex

Kurz-Kür mit Musik (mindestens 50 sec.) auf einer Fläche von 12 x 12 m.

Diese Aufgabe ist zu Hause vorzubereiten. Musik ist auf Kassette oder CD mitzubringen – empfohlen wird:

– die Instrumental- oder Orchestermusik und

– die Bewegungs- und Raumweggestaltung auf die Fläche von 12 x 12 m abzustimmen.

Inhalte:

- Kurz-Komposition mit Gerät (Ball/Seil/Reifen/Keulen oder Band)
- oder
- Kurz-Komposition ohne Gerät (sportgymnastische Technikgruppen)
- oder
- Kurz-Komposition mit tanzkünstlerischen Elementen (Tanz)
- oder
- Kurz-Komposition mit gymnastischen, turnerischen, akrobatischen Elementen (Bodenturnübungen).

2. Koordinationskomplex:

Es wird ein Komplex verschiedener Bewegungen (ohne Gerät) mit koordinativer Spezifik, in rhythmisch-metrischer Gliederung durch eine Lehrkraft vorgezeigt, die mitgemacht und anschließend variativ wiederholt (reproduktiver und reproduktiv-schöpferischer Handlungskomplex) werden soll.

Sportspiele

In einem der aufgeführten Sportspiele, das vom Bewerber auszuwählen ist, werden folgende Bestandteile/Techniken überprüft:

Handball

- Zuspiel in der Bewegung (Zweierlaufen mit 6 m Seitenabstand)
- Schlagwurf mit Stemmschritt nach einmaligem Tippen
- Slalomdribbling – Sprungwurf weit
- Parteiball

Basketball

- Dribbling – Korbwurf
- Zuspiel in der Bewegung (Zweierlaufen)
- Korbwurf, Freiwürfe
- Parteiball

Fußball

- Jonglieren
- Zuspiel mit Innenseitstoß in der Bewegung
- Komplexübung mit Spannstoß als Torschuss
- Spielform 3:3

Volleyball

- oberes Zuspiel im Dreieck
- unteres Zuspiel
- Aufgabe frontal von oben
- Kleinfeldspiel

§ 11 Sicherheit und Versicherungsschutz

(1) Die Bewerber sind während der sportpraktischen Eignungsprüfung durch das Institut für Sportwissenschaft über die Universität Potsdam unfallversichert. Der Ausrichter (IfS) verpflichtet sich, Ersthelfer und Notrufkette zu sichern.

(2) Unfälle sind sofort den Stationsleitern, dem Sicherheitsbeauftragten und dem vor Ort befindlichen Sportmediziner (Arzt) anzuzeigen und die Unfallmeldebögen gewissenhaft auszufüllen. Gleichzeitig hat der Kandidat sicherzustellen, dass der Unfall seiner Schulleitung bzw. Arbeitgeber angezeigt wird. Nachträglich angezeigte Unfälle werden nicht als mit der Eignungsprüfung in kausalem Zusammenhang angesehen und somit als Unfallfolge im Rahmen der Eignungsprüfung nicht anerkannt.

(3) Der Standort des Sicherheitsbeauftragten und des Dienst habenden Arztes wird zu Beginn der Eignungsprüfung bekannt gegeben. Weiterhin sind alle Stationsleiter eingewiesen und über den Aufenthaltsort des Sicherheitsbeauftragten und des Arztes informiert.

§ 12 Gebühren

(1) Für die Teilnahme an der Sporeignungsprüfung wird an der Universität Potsdam eine Anmeldegebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für das Institut für Sportwissenschaft der Universität Potsdam zur Durchführung der sportpraktischen Eignungsprüfung erhoben.

(2) Die Gebühr ist mit der Anmeldung zu entrichten. Die Bankverbindung ist den Informationsseiten zur Eignungsprüfung im Internet zu entnehmen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam mit Wirkung zum 1. Oktober 2007 in Kraft und ersetzt die bisherigen Durchführungsregelungen.